

# Jugendordnung des Berliner Radsportverbandes e.V.

## § 1 Wesen und Ziele

Die Berliner Radsportjugend (BRJ) ist die Jugendorganisation des Berliner Radsportverbandes (BRV). Sie ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlicher BRV-Mitglieder.

Die BRJ unterstützt und fördert die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Vereinen des BRV sowie der Berliner Sportjugend und anderen Jugendverbänden.

Ziel der Jugendarbeit ist es, junge Menschen zu motivieren Radsport zu betreiben.

Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für die BRJ auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen.

Der internationalen Jugendarbeit kommt eine besondere Bedeutung zu. Die BRJ ist sich ihrer ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung gerade im Jugendbereich bewußt.

Die BRJ bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der BRJ sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder des BRV, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle gewählten oder vom Landesjugenvorstand berufene Mitglieder.

Die Altersklassen im sportlichen Bereich werden durch die jeweilig gültige Sportordnung bzw. Wettfahrbestimmung der einzelnen Radsportdisziplinen des BDR geregelt.

Für überfachliche Maßnahmen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes und des Landes.

Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 3 Organe der Radsportjugend

1. Landesjugendhauptversammlung
2. Landesjugendhauptausschuss
3. Landesjugendvorstand

Der Vorstand der RJB kann zu den Organtagungen Fachleute (Mediziner, Trainer etc.) einladen.

#### § 4 Landesjugendhauptversammlung

Die Landesjugendhauptversammlung ist das oberste Organ der RJB.  
Sie setzt sich zusammen aus:

1. a) den Delegierten der Vereine der Radsportjugend, die von Vereinsjugendtagen bzw. Jugendausschüssen gewählt werden,  
b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhauptausschusses.
2. Die Zahl der Delegierten zu 1a) setzt sich wie folgt zusammen:  
Jeder Verein hat mindestens eine Stimme. Je weitere angefangene 10 BRV Jugendmitglieder erhalten die Vereine eine weitere Stimme.  
Die weiblichen Jugendmitglieder sollten bei den Delegierten entsprechend repräsentiert sein. Ebenfalls sollte ein Jugendsprecher als Delegierter vertreten sein. Übertragungen des Stimmrechts ist innerhalb des Vereines bis zu zwei Stimmen je Delegierten möglich.
3. Die ordentliche Landesjugendhauptversammlung findet alljährlich in einem angemessenem Zeitraum vor der Landeshauptversammlung des BRV statt. Den Vorsitz hat der Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter.
4. Die Aufgaben der Landesjugendhauptversammlung sind insbesondere:
  - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Landesjugend-Hauptversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Landesjugendvorstandes
  - c) Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - d) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
  - e) Berufung der kooptierten Vorstandsmitglieder
  - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - g) Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung
5. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Landesjugendvorstandsmitglieder ist ein Versammlungsleiter durch die Landeshauptversammlung zu wählen. Bei der Abstimmung auf Entlastung der Landesjugendvorstandsmitglieder haben dieselben kein Stimmrecht.
6. Über die Landesjugendhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Landesjugendleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 5 Landesjugendhauptausschuss

1. Der Landesjugendhauptausschuss ist zwischen den Landesjugendhauptversammlungen das höchste Beschlussorgan der BRJ.  
Er setzt sich zusammen aus:  
Mit Stimmrecht
  - a) dem Jugendleiter / Jugendwart oder Vertreter jedes Vereins
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

2. Der Landesjugendhauptausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Landesjugendleiter oder dessen Stellvertreter.
3. Die Aufgaben des Landesjugendhauptausschusses sind:
  - a) die Wahrung der Aufgaben der Landesjugendhauptversammlung zwischen den Landesjugendhauptversammlungen, ausgenommen Wahlen und Änderungen der Jugendordnung.
  - c) Einberufung einer außerordentlichen Landesjugendhauptversammlung.

## § 6 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der BRJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Sportordnung des BDR, des BRV und dieser Jugendordnung.  
Er setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Landesjugenleiter, er vertritt den Landesjugendvorstand bzw. die BRJ und ist verantwortlich für alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der BRJ.
  - b) dem stellvertretenden Landesjugendleiter, er vertritt den Landesjugendleiter, wenn dieser in der Ausübung seiner Aufgaben verhindert ist.
  - c) der Vertreterin für Mädchenradsport, ihr obliegen die Aufgaben der Förderung und Betreuung des Mädchenradsports in Zusammenarbeit mit der Landesfachwartin für Frauenradsport. Dieses Amt kann auch von der Landesfachwartin für Frauenradsport in Doppelfunktion wahrgenommen werden.
  - d) drei Beisitzer (Referenten). Der Landesjugendvorstand wählt aus diesem Gremium den stellvertretenden Jugendleiter.
  - e) Kooptierte Mitglieder
2. Die Landeshauptversammlung des BRV bestätigt die Wahl des Landesjugendvorstandes. Sollte die LHV ihre Zustimmung verweigern, so hat erneut die Landesjugendhauptversammlung das Wahlrecht.  
Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in geraden Kalenderjahren gewählt.
3. Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei kooptierte Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den Jugendvorstand berufen werden.
4. Der Landesjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Den Vorsitz hat jeweils der Landesjugendleiter bzw. dessen Stellvertreter.
5. Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Die Besetzung der Kommissionen des Gesamtverbandes ist dabei zu berücksichtigen. Zur Unterstützung des Landesjugendvorstandes ist die Geschäftsstelle des BRV tätig. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle richtet sich nach den Weisungen des Landesjugendvorstandes.

6. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

### § 7 Verwaltung und Finanzen

Die BRJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des BRV, Sportordnung des BDR und dieser Jugendordnung.

Der Jugendhaushalt ist aus rationellen Gründen im Gesamthaushalt des Berliner Radsportverbandes e.V. integriert.

Die Höhe der Zuwendungen an die BRJ ergeben sich neben der Zweckbestimmung von öffentlichen Fördergeldern u.a. aus §2 Absatz 1 der BRV e.V. Satzung.

Der Landesjugendleiter erstellt zu Jahresbeginn einen Finanzbedarfsplan für notwendige Verwaltungs-, Organisations- und sonstige Kosten.

Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des BRV e.V. (§13 BRV e.V. Satzung) ist der Landesjugendleiter berechtigt und verpflichtet die Verwendung der dem BRV e.V. für Nachwuchsarbeit zufließenden Mittel zu überprüfen.

### § 8 Schlussbestimmung

Für die RJB gelten im übrigen die Grundsätze der Satzung des BRV und BDR, insbesondere gelten diese für die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gremien sowie Abstimmung und Wahlen.

Diese Jugendordnung wurde von der Landesjugendhauptversammlung

am.....23.01.2002..... verabschiedet und von der

Landeshauptversammlung des BRV am.....17.02.2004.....bestätigt.



Lutz Fischbach  
Landesjugendleiter



Wolfgang Scheibner  
Präsident



Werner Fuhrmann  
Protokollführer